

(i.V.)

Prof. Dr. Joachim Hennrichs
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht
Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln
Tel.: +49 (0) 221/470 – 5694
Fax: +49 (0) 221/470 – 5031
joachim.hennrichs@uni-koeln.de

Frau

RAin Renate Künast, MdB

Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1

11011 Berlin

vorab per Email an: rechtsausschuss@bundestag.de

Köln, 9.2.2016

Stellungnahme des Arbeitskreises Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft¹ zur vorgesehenen Änderung des § 253 HGB gem. Art. 6a des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie i.d.F. durch den Änderungsvorschlag des BMJV vom 27.1.2016

1. Der Arbeitskreis hat Verständnis für das politische Anliegen des Änderungsvorschlags, die Unternehmen von den Folgen einer von ihnen nicht zu vertretenden Niedrigzinspolitik zu entlasten. Das gegenwärtige Niedrigzinsumfeld war bei der Eingehung der Pensionsverpflichtungen nicht vorherzusehen und erscheint zumindest teilweise politisch induziert und künstlich. Vor diesem Hintergrund ist es politisch vertretbar, die Folgen für die Unternehmen abmildern zu wollen.

Zur Erreichung dieses legitimen Zwecks ist allerdings nicht in der Handelsbilanz, sondern bei der Besteuerung anzusetzen. Es hilft nicht, die Belastungen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung klein zu rechnen, sondern die Belastungen müssen endlich bei der Besteuerung realitätsgerecht berücksichtigt werden (dazu auch unten 4.).

Die wirtschaftlichen Belastungen der Unternehmen, die aus eingegangenen Pensionsverpflichtungen resultieren, werden realiter nicht dadurch kleiner, dass man sie in der handelsrechtlichen (und steuerrechtlichen) Bilanzierung regulatorisch unterbewertet². Eine Änderung

¹ Dem Arbeitskreis gehören an: *Heribert Anzinger, Georg Crezelius, Klaus-Dieter Drüen, Jens Ekkenga, Joachim Hennrichs* (Vorsitzender), *Peter Hommelhoff, Klaus Jürgen Hopt, Rainer Hüttemann, Christian Kersting, Detlef Kleindiek, Bruno Kropff, Hanno Merkt, Hans-Joachim Priester, Wolfgang Schön, Joachim Schulze-Osterloh*.

² Zutr. bereits *Luik*, BB 1983, 163, 167 (zum Passivierungswahlrecht für bestimmte Pensionsrückstellungen gem. Art. 28 I EGHGB); ferner *Knobbe-Keuk*, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 9. Aufl. 1993, S. 128: „Man befürchtete vor allem, daß eine Passivierungspflicht von den Unternehmen nicht ohne große Schwierigkeiten befolgt werden könnte und damit die Unternehmen von Pensionszusagen abhalten würde. Dieser Gesichts-

der Bewertungsvorschriften für Pensionsrückstellungen darf keinesfalls zur Gefährdung der Deckung und Bedienbarkeit der eingegangenen Pensionsverpflichtungen führen. Auf die Solidargemeinschaft des Pensionsversicherungsvereins (PSV) als „Ausfallsicherung“ zu verweisen, geht u.E. nicht an. Der PSV darf nicht als Reservekasse wegen unzureichender bilanzieller Vorsorge missbraucht werden.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die vorgesehene Ausschüttungssperre für Effekte aus der Anwendung einer Neuregelung. Eine solche Ausschüttungssperre erscheint uns aus Gründen des Gläubigerschutzes unabdingbar, wenn und soweit neue Bewertungsvorschriften eingeführt werden sollten (dazu sogleich unter 2.), die verglichen mit der derzeitigen Rechtslage zu einer Passivierungsentlastung führen.

2. Die von dem Änderungsvorschlag vorgesehene Verlängerung des Durchschnittszeitraums für die Bemessung des Marktzinses für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen auf 10 Jahre bewirkt eine gewisse (weitere) Glättung von Marktzinsschwankungen und verhindert, dass der maßgebende Zinssatz für die Abzinsung kurzfristig weiter sinkt und damit der Betrag der zu bilanzierenden Pensionsrückstellungen weiter steigt.

Gegen diese vorgesehene Lösung sprechen aber mindestens zwei gewichtige Gesichtspunkte:

Erstens entfernt sich die HGB-Rechnungslegung damit in diesem für die Bilanzierung der Unternehmen zentralen Punkt noch weiter von den IFRS als bislang schon, was die Akzeptanz der HGB-Rechnungslegung im internationalen Kontext wieder und weiter gefährden kann. Dabei ist zu beachten, dass sich die hier in Rede stehende Abweichung nicht etwa, wie bei den eigenständigen Vorschriften des HGB zum Realisationsprinzip und zur planmäßigen Abschreibung eines erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts, kapitalerhaltend, sondern im Gegenteil kapitalgefährdend auswirken würde (weil sich niedrigere Wertansätze für Pensionsrückstellungen als nach IFRS ergeben würden). Die IFRS wären zu dieser Frage im derzeitigen Zinsumfeld also „vorsichtiger“ als das HGB. Oder anders formuliert: Das HGB-Bilanzrecht würde sich einmal mehr (wie schon bei Art. 28 EGHGB) dem Vorwurf aussetzen, stille Lasten zuzulassen. Das ist keine Werbung für das HGB-Bilanzrecht.

Zweitens wirken sich Vorschriften, die eine Entlastung von den derzeitigen Niedrigzinsen über einen längeren Durchschnittszeitraum für die Bemessung des Abzinsungssatzes erreichen wollen, in Zeiten wieder steigender Zinsen mit umgekehrtem Vorzeichen aus. Würde die vorgeschlagene Regelung Gesetz, würden deutsche Unternehmen, die nach HGB bilanzieren, bei wieder steigenden Zinsen also länger brauchen, um bilanziell aus dem Zinstal heraus zu kommen als bislang. Dieses Problem politisch auf die nächste Legislaturperiode zu verschieben und in späteren Jahren die Vorschriften ggf. erneut zu ändern, ist u.E. keine nachhaltige Rechtspolitik.

Erst recht kritisch sehen wir deshalb Vorschläge, den Betrachtungszeitraum sogar auf 12 oder 15 Jahre zu verlängern³. Ein noch längerer Zeitraum als 10 Jahre verschärft nur das Problem der Umkehreffekte bei wieder steigenden Zinsen.

3. Als rechtspolitische Alternative zu einer Verlängerung des Betrachtungszeitraums ist vorgeschlagen worden, den Zins für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen schlicht auf ei-

punkt hat auch in der Folge immer wieder eine Rolle gespielt. Dazu ist nur festzustellen: Wer den bilanziellen Ausweis eingegangener Verbindlichkeiten nicht verkraften kann, möge bitte keine derartigen Verbindlichkeiten eingehen!“

³ So IDW Presseinformation 2/2016.

nen Satz von z.B. 4,5% festzuschreiben⁴. Diesen Alternativvorschlag lehnen wir ebenfalls ab.

Eine Orientierung des Abzinsungssatzes an einer typisierten Eigenkapitalverzinsung der Unternehmen war schon der Geburtsfehler der steuerlichen Abzinsungsvorschrift des § 6a EStG. Er sollte handelsrechtlich nicht wiederholt werden.

Die Abzinsung mit einem typisierten EK-Zins verstößt gegen das Realisationsprinzip als einen der Eckpfeiler des HGB-Bilanzrechts. Dass die Unternehmen die unterstellte EK-Verzinsung erwirtschaften könnten, ist keineswegs ausgemacht und lässt sich auch nicht aus statistischen Zahlen ableiten, wonach der Großteil der deutschen börsennotierten Unternehmen in vergangenen Geschäftsjahren eine ausreichende EK-Rendite erzielt habe⁵. Zum einen lässt sich aus (kurzen) Betrachtungszeiträumen der Vergangenheit weder theoretisch schlüssig noch rechtspolitisch überzeugend auf eine ausreichende EK-Rendite der Unternehmen in der Zukunft schließen. Zum anderen ändert der Umstand, dass ein Großteil der börsennotierten Unternehmen in der Vergangenheit eine ausreichende EK-Rendite erwirtschaftet hat, nichts daran, dass bei einer Reihe von Unternehmen, die das nicht schaff(t)en⁶, eine bilanzielle Deckungslücke verbleibt. Für eine etwaige Deckungslücke auf den PSV zu verweisen, geht, wie schon ausgeführt, u.E. nicht an.

4. Rechtspolitisch akzeptabel wäre eine Zinsfestschreibung u.E. allenfalls als zeitlich befristete Bilanzierungshilfe im Hinblick auf das teilweise künstlich erscheinende Niedrigzinsumfeld. Effekte aus dieser (passiven) Bilanzierungshilfe müssten einer Ausschüttungssperre unterliegen (ebenso wie früher die Effekte aus der aktiven Bilanzierungshilfe gem. § 269 HGB a.F.) und die Regelung sollte von vornherein befristet werden, um bei einer Normalisierung des Zinsumfeldes wieder die derzeitige Regelung zur Geltung zu bringen.

Vorzugswürdig wäre u.E. aber eine Entlastung der Unternehmen von den Folgen der Niedrigzinsen bei der steuerlichen Gewinnermittlung. Die steuerlichen Bewertungsvorschriften des § 6a EStG bewirken, dass die wirtschaftlichen Lasten der Unternehmen aus Pensionsverpflichtungen bei der Besteuerung nicht periodengerecht und nicht leistungsfähigkeitsgerecht berücksichtigt werden. Wenn der Gesetzgeber die Belastungen der Unternehmen aus dem Niedrigzinsumfeld abmildern will (was wir nachdrücklich begrüßen), dann sollte er bei der Besteuerung ansetzen statt fragwürdige neue handelsrechtliche Regelungen einzuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

gez. Prof. Dr. J. Hennrichs

⁴ So IDW Presseinformation 2/2016; ebenso: Eingabe des IDW an den Rechtsausschuss zur Bewertung von Pensionsrückstellungen vom 4.2.2016 (abrufbar unter <http://www.idw.de/idw/portal/d657972> [zuletzt aufgerufen am 10.2.2016]).

⁵ So aber das IDW in seiner Eingabe an den Rechtsausschuss zur Bewertung von Pensionsrückstellungen vom 4.2.2016, S. 2 (abrufbar unter <http://www.idw.de/idw/portal/d657972> [zuletzt aufgerufen am 10.2.2016]), wo darauf hingewiesen wird, „im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2014“ hätten „80 % der HDAX-Unternehmen Eigenkapitalrenditen von 4,6 % erzielen“ können.

⁶ Nach den vom IDW (a.a.O., s. Vornote) mitgeteilten Zahlen immerhin bei 20 % der HDAX-Unternehmen im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2014.